

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Beratungsstelle Gewaltprävention, informiert:

Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen

I. Allgemeine Hinweise

In Gewaltsituationen (entsprechend der Anlagen im Meldebogen) sind seitens der Schule die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- Unterbindung der Auseinandersetzung einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern),
- Unterstützung und Versorgung (bei Verletzung) des Opfers, ggf. ärztliche Behandlung,
- Information der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. der Beratungslehrkraft oder des Beratungsdienstes,
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Opfer, Tatverdächtige),
- sofortige Einschaltung der Polizei („110“) bei Gefahr im Verzug,
- ggf. Entscheidung über eine Suspendierung gemäß § 49 Absatz 7 HmbSG seitens der Schulleitung.

II. Aufgaben der Schule

1. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden. Die Schulleitung füllt den Meldebogen (Anlage 1) aus und leitet Kopien unverzüglich per Fax weiter an:
 - die zuständige REBUS,
 - die zuständige Schulaufsicht,
 - an die Beratungsstelle Gewaltprävention, wenn bei Delikten der Kategorie I des Meldebogens Unterstützung bei der Krisenintervention erforderlich ist,Das Original des Meldebogens wird im Schülerbogen abgelegt.
2. Sind Straftatbestände nach Kategorie I objektiv erfüllt (Anlage 2), informiert die Schule unverzüglich die Polizei.
3. Etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen dokumentiert.
4. Die Schule informiert REBUS regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen.
5. Die Aktualisierung der korrekten Fax-Nummern im Meldebogen obliegt der Schule.

III. Zuständigkeiten von REBUS bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Einzelhilfe)

1. REBUS setzt sich bis Dienstschluss des folgenden Werktages nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. REBUS unterstützt die Schule bei der Erstellung eines Hilfeplans, ggf. unter Nutzung der Ressourcen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“.
3. REBUS informiert die Schule regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und dokumentiert diese in der eigenen Aktenführung.
4. Schulen und REBUS stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) verhaltensauffälliger bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabegespräche, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.). Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

IV. Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention bei Meldungen mit Unterstützungsbedarf (Krisenintervention)

1. Die Beratungsstelle Gewaltprävention setzt sich sofort nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.
2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt REBUS.
3. Nach Abschluss einer Krisenintervention wird ein schriftlicher Bericht (Übergabebericht) an REBUS, die Schule und die Schulaufsicht geleitet.
4. Die Beratungsstelle Gewaltprävention dokumentiert alle Kriseninterventionen in der eigenen Aktenführung.
5. Bei schulischen Großschadensereignissen und Katastrophen (Amoklauf, Kidnapping usw.) wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

7. Verletzungen, Schäden, Folgen (Einschätzung)	<input type="checkbox"/> leicht, nicht behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> behandlungsbedürftig <input type="checkbox"/> schwere Verletzung
8. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigte/r zum Arzt <input type="checkbox"/> Rettungswagen/Notarzt <input type="checkbox"/> Geschädigte/r im Krankenhaus
6. Darstellung des Vorfalls	
9. Sachbeschädigung	<input type="checkbox"/> schwere Sachbeschädigung <input type="checkbox"/> Reparatur/Reinigung erforderlich <input type="checkbox"/> geschätzte Kosten:
10. Erste Einschätzung der Hintergründe	
11. Erfolgte Maßnahmen und beabsichtigte Reaktion der Schule Sofortmaßnahmen – Art der Hilfe für das Opfer – Art der Wiedergutmachung – Einbeziehung der Eltern – Dokumentation des Vorfalls – Suspendierung – Ordnungsmaßnahmen – Hinzuziehung anderer Institutionen:	
12. Presse und Medien	Sind Presse/Medien vor Ort? <input type="checkbox"/> ja

13. Unterstützungsbedarf	<p><input type="checkbox"/> Die Schule hat Unterstützungsbedarf</p> <p><input type="checkbox"/> REBUS-Unterstützung</p> <p><input type="checkbox"/> Krisenintervention (Beratungsstelle Gewaltprävention)</p> <p>Ansprechpartner/in: _____</p> <p>Telefonische Erreichbarkeit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Erste polizeiliche Maßnahmen sind bereits erfolgt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> weiterer Unterstützungsbedarf durch die Polizei</p>
---------------------------------	--

Anzeigepflichtige Gewalttaten (Kategorie I)	
Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, muss die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme dieses Verdachts die Polizei darüber informieren .	
○	• Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 222 Strafgesetzbuch): Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung
○	• Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184c Strafgesetzbuch): sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (schulischer Kontext), sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften <i>Beispielsweise</i> Entkleidung des Opfers und Berühren von Geschlechtssteilen, Vollzug des Geschlechtsverkehrs unter Gewaltandrohung
○	• Raub oder Erpressung (§§ 249 bis 256 Strafgesetzbuch): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung) <i>Beispielsweise</i> „Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!“
○	• Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 bis 231 Strafgesetzbuch): Einsatz von Giften, Waffen oder gefährlichem Werkzeug, hinterlistiger Überfall, gemeinschaftlich, lebensgefährdend oder schwere Körperverletzung : Schädigung der Sinnesorgane und/oder der Fortpflanzungsfähigkeit, Verlust und/oder Funktionsverlust von Gliedmaßen, Entstellung, Lähmung, Behinderung <i>Beispielsweise</i> ein Schlag mit einem Schlüssel in der Hand oder mit einem Stift, zwei oder mehrere Schüler schlagen gemeinschaftlich auf einen Mitschüler ein
○	• Schwerer Fall der Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch): Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder gegen ihm nahestehende Personen <i>Beispielsweise</i> „Morgen machen wir dich fertig und schlagen dich zusammen.“
○	• Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51- 53 Waffengesetz): <i>Beispielsweise</i> Erwerb, Überlassen und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nunchaku).
○	• Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29 bis 38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen <i>Beispielsweise</i> Handel mit bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler
○	• Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen (§§ 243 bis 244 a Strafgesetzbuch): Einbruch in Gebäude, Aufbruch von Behältnissen, gewerbsmäßiger Diebstahl, Diebstahl unter Mitführen von Waffen oder gefährlichem Werkzeug. <i>Beispielsweise</i> Aufbruch eines Klassenraums und Diebstahl von Flachbildschirmen

Weitere Straftaten (Kategorie II)

Besteht der Verdacht einer der nachfolgend genannten Straftaten in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule, **prüft die Schulleitung, ob wegen der besonderen Umstände der Tat, der aufgewandten kriminellen Energie oder der Schwere der Tatfolgen die Polizei zu informieren ist.**

	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl (§ 242 Strafgesetzbuch): Wegnahme fremder Sachen mit der Absicht, sie sich oder einem Dritten zuzueignen (soll nur angezeigt werden, wenn er wiederholt vorkommt) <i>Beispielsweise</i> Wegnahme eines Handys oder MP 3-Players aus Taschen in einem Umkleieraum
	<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch): Schläge oder Tritte eines Einzeltäters gegen das Opfer, wenn die Schwere der Verletzungen oder andere Umstände der Tat dies angezeigt sein lassen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b Strafgesetzbuch): Zerstörung von Anlagen oder Fahrzeugen, Steinwürfe <i>Beispielsweise</i> Beschädigungen von Verkehrsschildern oder Ampeln oder das Werfen von Steinen auf fahrende Autos
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerer Fall der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch): Beleidigung oder Beleidigung mittels einer Tötlichkeit <i>Beispielsweise</i> Sexualbeleidigungen wie „Ich leg dich gleich flach und besteig dich“
	<ul style="list-style-type: none"> • „Schwerer Fall“ der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a Strafgesetzbuch): Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen <i>Beispielsweise</i> Graffiti, illegale Farbschmierereien, Zerstörung von Schuleigentum, Anzünden von Papierkörben oder Rollcontainern mit Recyclingmaterialien auf dem Schulhof
	<ul style="list-style-type: none"> • Politisch motivierte Straftaten (§§ 86, 86a und 185 Strafgesetzbuch): Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung <i>Beispielsweise</i> Zeigen des Hitlergrußes oder Schmieren von Hakenkreuzen (§ 86a StGB), Beleidigungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund (§ 185 StGB)
	<ul style="list-style-type: none"> • Tierquälerei (Tierschutzgesetz § 17): Unerlaubte Tiertötungen, Tierquälereien